

# Vereinsatzung Ninurta

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet Ninurta. Ninurta ist eine mythologische Figur aus dem Gilgamesch-Epos.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Charlottenburg, Berlin) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V."

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist die Stadt Berlin; die Anschrift lautet: Ninurta, % Alf Dobbert-Baums, Selchower Str. 13, 12049 Berlin

## § 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:

1. Förderung und Pflege der performativen Kunst sowie deren theoretischen Grundlagen  
Zur performativen Kunst gehören unter anderem:
  - die Darstellenden Künste (zum Beispiel: Theater)
  - Kunstformen, die neue Technologien (zum Beispiel: Informations-Technologie) benutzen
  - Kunstformen, die neuartige Methoden der Interaktion mit dem Rezipienten entwickeln

2. Der Verein finanziert und veranstaltet hierzu performative Aufführungen, Theateraufführungen, Lesungen, Vorträge und Diskussionen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich –wenngleich formlos– zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller nach der Entscheidung schriftlich mündlich mitgeteilt.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

## § 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag beträgt 10 Euro. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag pro Person auf 7 Euro.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich –wenngleich formlos– mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Mitglieder werden 3 Wochen vor Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (postalisch sowie per eMail) durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt. Der Schriftführer führt das Protokoll. Das Protokoll muss von 2 Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im

Einzelfall mit mehr als 1.000 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.  
Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

## § 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

## § 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an JugendTheaterWerkstatt Spandau e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin eingetragen ist.

Berlin, Sonntag, 10. Januar 2016

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäss §71 Absatz 1 Satz 4 BGB

Eva Baums  
1. Vorstand

Alf Dobbert-Baums  
Schatzmeister